

## **Benutzungsordnung** **der Freisportstätten der Gemeinde Elsdorf**

### **§ 1**

Die Gemeinde Elsdorf stellt für die Durchführung des Schul- und Vereinssports folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- 1) Stadion in Elsdorf
- 2) Ausweichsportplatz in Elsdorf
- 3) Tennenplatz in Angelsdorf
- 4) Tennenplatz in Niederembt
- 5) Rasensportplatz in Oberembt
- 6) Rasensportplatz in Heppendorf
- 7) Zwei Rasensportplätze in Berrendorf
- 8) Rasensportplatz in Etzweiler
- 9) Bolzplatz in Esch

### **§ 2**

- ( 1 ) Alle Freisportstätten in der Gemeinde Elsdorf stehen den Schulen für die Durchführung des Schulsports zur Verfügung.
- ( 2 ) Die Benutzung der Sportplätze ist den dem Kreissportbund angeschlossenen Sportvereinen in den Ortschaften vorbehalten, in denen die Sportplätze liegen.
- ( 3 ) Das Stadion in Elsdorf und der Tennenplatz in Angelsdorf dürfen grundsätzlich nur vom Fußballclub SC 08 Elsdorf e.V. und der Allgemeinen Sportgemeinschaft Elsdorf - ASG - und den sonstigen dem Kreissportbund und angeschlossenen Vereinen innerhalb der Gemeinde benutzt werden. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- ( 4 ) In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres können im Stadion Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele veranstaltet werden.
- ( 5 ) In der Zeit vom 01. November bis 30. April kann das Stadion wöchentlich grundsätzlich nur für die Durchführung eines Spieles benutzt werden.
- ( 6 ) Der Allgemeinen Sportgemeinschaft - ASG - steht das Stadion zur Ausübung leichtathletischer Disziplinen zur Verfügung. Das Training im Speer-, Diskus- und Hammerwerfen darf nur auf dem Ausweichsportplatz in Elsdorf durchgeführt werden.
- ( 7 ) Für die Benutzung der Sportstätten zu Freundschafts- und Meisterschaftsspielen haben die Benutzer dem Gemeindedirektor in Elsdorf für jede Spielsaison einen Spielplan zu überreichen. Zusätzliche Spiele sind dem Gemeindedirektor rechtzeitig bekanntzugeben.

### **§ 3**

Über die Bespielbarkeit der Sportstätten entscheidet der Gemeindedirektor oder ein von ihm Beauftragter.

### **§ 4**

- ( 1 ) Die Benutzung der Sportplätze kann im Einzelfall der Gemeindedirektor anderen Sportvereinen und Sporttreibenden (z.B. Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften) gestatten.
- ( 2 ) Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften haben der Gemeinde bei Inanspruchnahme einer Trainingsbeleuchtung deren Stromkosten zu ersetzen.

### **§ 5**

Die Benutzer gemeindlicher Sportstätten sind verpflichtet, die Gemeinde Elsdorf von Haftungsansprüchen freizustellen.

### **§ 6**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.1975 in Kraft.

Elsdorf, den 21.11.1975

Gemeinde E l s d o r f  
Der Gemeindedirektor